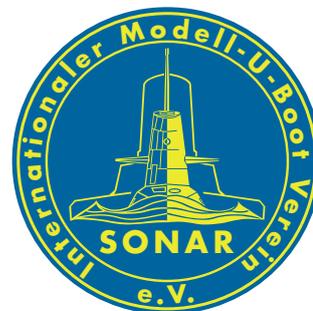


AUFNAHMEANTRAG

FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT IM INTERNATIONALEN MODELL-U-BOOT-VEREIN SONAR E.V.



Das Formular bitte ausdrucken, in Druckbuchstaben ausfüllen und an die unten angegebene Adresse oder an finanzen@sonar-ev.de senden.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

PLZ: Wohnort: _____

Land: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

U-Boote: _____

Kanäle: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass:

1. mir die Vereinssatzung ausgehändigt wurde (Folgeseiten dieser Anmeldeformular-Pdf-Datei) und ich vorbehaltlos mit den dort formulierten Richtlinien einverstanden bin.
2. der Jahresbeitrag von 30,- Euro unverzüglich überwiesen wird.
3. meine Daten für vereinsinterne Zwecke gespeichert werden dürfen.

Datum: _____

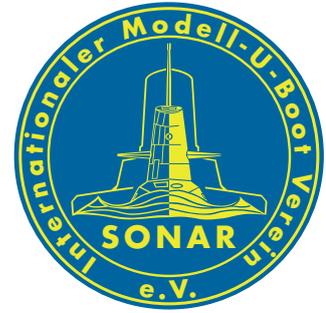
Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die Anmeldung wird gültig mit Eingang des Jahresbeitrags und des ausgefüllten Anmeldeformulars.

Anmeldeadresse: Stefan Mann · Gustav-Jungstraße 33 · 90455 Nürnberg
Bankverbindung: **Sonar e.V.** · Stadtparkasse Mönchengladbach · BLZ 310 500 00 · Konto-Nr. 4114591
IBAN: DE0931050000004114591 · Swiftcode: MGLS DE 33
oder paypal@sonar-ev.de
Ansprechpartner: Bernhard Wenzel · 1. Vorsitzender · Telefon +49 (0)8193 700834
Enno Kansy · Stellvertretender Vorsitzender · Telefon +49 (0)162 / 6173303
Stefan Mann · Kassenwart · Telefon +49 (0)911 / 43136668

VEREINSSATZUNG



§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „ Internationaler Modell-U-Boot-Verein Sonar e.V.“. Er wurde am 26. 02. 2000 in 44534 Lünen gegründet und ist in das Vereinsregister Mönchengladbach unter VR 4982 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des U-Boot Modellbaus, die Förderung modellbauinteressierter Jugendlicher, sowie die Pflege und Ausübung des Modell-U-Boot Sports.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch intensiven Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Vereins, durch eine umfassende Darstellung des Modell-U-Bootbaus in der Öffentlichkeit sowie theoretischer und praktischer Unterstützung von Anfängern, insbesondere von Jugendlichen. Zur Förderung der Zusammenarbeit wird regelmäßig ein Mitteilungsblatt für die Mitglieder herausgegeben.

2. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und rassistisch neutral. In ihm sind weder weltanschauliche, religiöse, noch parteipolitische Betätigungen gestattet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

4. Alle Tätigkeiten im Verein geschehen selbstlos und ehrenamtlich. Die Mitarbeiter haben nur Anspruch auf die Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Minderjährige nach Vorlage der Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter(s). Personen, die den Modell-U-Bootbau in außergewöhnlicher Weise unterstützt und gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Nach Entscheidung durch den Vorstand können auch juristische Personen des privaten Rechts dem Verein als Ehrenmitglied beitreten.

2. Eintritt von Mitgliedern.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag binnen 4 Wochen der Vorstand. Bei Ablehnung erfolgt diese ohne Angabe von Gründen. Eine Pflicht des Vorstandes etwaig Einspruch erhebende Personen namentlich zu nennen, besteht nicht. Mit Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Satzung sowie die Höhe des Beitrages anerkannt.

3. Austritt von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr und ist mit dem Geschäftsjahr identisch. Sie verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn diese nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch Tod des Mitgliedes. Für zu spät entrichteten Jahresbeitrag wird eine Säumnisgebühr von 5,- Euro erhoben, ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang auf dem Beitragskonto des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ggfls. eingezahlten Darlehen, wozu nicht die Mitgliedsbeiträge gehören und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gehen die Ansprüche auf die Erben über.

4. Ausschluss von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen erforderlich ist.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Ladung gilt auch dann als frist- und formgerecht erfolgt, wenn der Termin rechtzeitig in dem jedem Mitglied zugeschickten Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Klärung grundsätzlicher Fragen betreffend des Mitteilungsblattes, insbesondere solcher, die unmittelbare Folgen auf die Kosten haben.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Personen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn eines der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

gen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind an Gesetz, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes gebunden. Dem Vorstand obliegt die organisatorische und vermögensmäßige Verwaltung und die Wahrung des Zweckes des Vereins, ausgerichtet auf das gemeinsame Vereinsinteresse.

Er hat für die Einhaltung der Satzung und aller den Verein berührenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Vorstand ist mit seinen Tätigkeiten gegenüber den Mitgliedern verantwortlich. In begründeten Fällen kann ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden binnen 4 Wochen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Bei der Stimmabgabe ist Stellvertretung ausgeschlossen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 8 WAHL DES VORSTANDES

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit kommissarisch bestellen. In den Vorstand kann jedes geschäftsfähige Mitglied gewählt werden, welches zur Wahl vorgeschlagen wird, und welches die Kandidatur annimmt. Die Wahl erfolgt in offener, auf Verlangen eines Mitgliedes aber in geheimer Abstimmung. Einfache Mehrheit entscheidet die Wahl. Wiederwahlen sind zulässig.

Wird jemand aus dem Vorstand vom Verein hauptamtlich angestellt, scheidet er automatisch aus dem Vorstand aus. Im Gegenzug kann ein hauptamtlich angestellter Mitarbeiter des Vereins keinen Vorstandsposten bekleiden.

§ 9 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer parallel zu den Vorstandswahlen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung, und schlagen gegebenenfalls der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Kassenprüfer dürfen selbst dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 BEITRAG

Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, welcher in erster Linie zu mindestens 2/3 für die Erstellung und Verteilung des Mitteilungsblattes bestimmt ist. Vom Mitgliedsbeitrag werden weiterhin die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Vereins anfallenden Kosten gegen Quittung, wie beispielsweise Büromaterial, Porto oder Kontoführungsgebühren, bestritten. Die Ansammlung finanzieller Mittel aus Überschüssen oder sonst erhaltener Einkünfte des Vereins als Rücklage ist nur in Höhe der entstehenden Kosten für 2 Jahrgänge des Mitteilungsblattes zulässig.

§ 11 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Bei Verstößen seiner Mitglieder gegen gesetzliche Bestimmungen haftet nicht der Verein, sondern jedes Mitglied persönlich.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen nach Abzug der anfallenden Kosten für die Löschung aus dem Vereinsregister an ein gemeinnütziges Kinderhospiz fallen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13.10.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein. Türkenfeld, den